

Sozialhilferegress & Pflichtteilsverzicht

Was in diesem Zusammenhang zu beachten ist

Wichtig:

'Sozialhilferegress' ist kein fester Rechtsbegriff, sondern eine umgangssprachliche Bezeichnung für verschiedene rechtliche Mechanismen. Dieses Infoblatt ordnet die wichtigsten Hintergründe ein und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Warum Enterbung keine Lösung ist

Enterbung führt zu einem Pflichtteilsanspruch

- Wird ein pflichtteilsberechtigtes Kind vollständig enterbt, entsteht grundsätzlich ein Pflichtteilsanspruch – ein Geldanspruch gegen die Erben in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Dieser Anspruch kann auf einen Leistungsträger übergehen

- Je nach bezogener Sozialleistung kann ein Pflichtteilsanspruch übergeleitet werden oder gesetzlich übergehen (Details dazu im Infoblatt 'Grundlagen Behindertentestament').

Der Pflichtteilsanspruch bleibt trotz Enterbung bestehen

- Durch eine Enterbung verbleibt grundsätzlich der Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils – eine vollständige Vermeidung ist dadurch nicht möglich.

Deshalb der andere Ansatz beim Behindertentestament

- Statt auf Enterbung wird meist auf eine Erbeinsetzung oberhalb der Pflichtteilsquote gesetzt, kombiniert mit Vor-/Nacherbschaft und Dauertestamentsvollstreckung.

Was 'Sozialhilferegress' rechtlich bedeutet

Zwei unterschiedliche rechtliche Wege

- Zum einen die Überleitung eines Anspruchs durch den Sozialhilfeträger, z. B. nach § 93 SGB XII, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; zum anderen der gesetzliche Anspruchsübergang bei bestimmten Leistungen, z. B. nach § 33 SGB II beim Bürgergeld.

Beide Wege setzen eigene Voraussetzungen voraus

- Ob und wie ein Anspruch tatsächlich in Anspruch genommen wird, hängt von der konkreten Sozialleistung und dem Einzelfall ab – es handelt sich um keinen Automatismus.

Pflichtteilsverzicht - was er ist

Ein freiwilliger, notariell beurkundeter Vertrag

- Der Pflichtteilsverzicht ist ein Vertrag zwischen der verzichtenden Person und dem künftigen Erblasser bzw. der Erblasserin, der notariell beurkundet werden muss (§§ 2346 Abs. 2, 2348 BGB).

Kann auf den Pflichtteil beschränkt werden

- Ein Pflichtteilsverzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden, ohne zugleich auf die gesetzliche Erbfolge zu verzichten. Bei einem reinen Pflichtteilsverzicht bleibt die gesetzliche Erbenstellung grundsätzlich unberührt.

Abfindung als mögliche Gegenleistung

- Eine Abfindung kann als Gegenleistung vereinbart werden, ist gesetzlich aber nicht zwingend.

Worauf beim Pflichtteilsverzicht besonders zu achten ist

Wirkung auf die eigenen Kinder mitbedenken

- Ein Pflichtteilsverzicht kann nach § 2349 BGB grundsätzlich auch Wirkungen für die Abkömmlinge der verzichtenden Person haben. Deshalb sollte ausdrücklich geprüft werden, ob und wie der Vertrag deren Rechte erfasst.

Der Vertrag ist grundsätzlich bindend

- Ein notariell beurkundeter Pflichtteilsverzicht ist grundsätzlich bindend und lässt sich nicht einseitig widerrufen; eine Änderung erfordert grundsätzlich eine entsprechende neue Vereinbarung.

Eigene, unabhängige Beratung sinnvoll

- Da ein Verzicht meist im Interesse der Gesamtfamilie liegt, sollte die verzichtende Person eigene rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, unabhängig von der Beratung der Eltern.

Langfristige Perspektive bedenken

- Die eigene finanzielle und familiäre Situation kann sich über die Jahre ändern – ein erklärter Verzicht lässt sich nicht ohne Weiteres rückgängig machen.

Weiterführend:

Die Grundbegriffe zu Vor-/Nacherbschaft und Testamentsvollstreckung erklärt das Infoblatt 'Grundlagen Behindertentestament'; konkrete Fragen für den Termin bündelt die Checkliste 'Fragen für den Notartermin' – beide auf autismus-ratgeber.de.